

RS UVS Kärnten 1992/10/12 KUVS-909/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1992

Rechtssatz

Rundfunksendungen kommt keine normative Kraft zu und sind derartige Mitteilungen nicht geeignet, einen Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund darzustellen. Auch wenn eine in den Medien veröffentlichte Erklärung über die Tolerierung des Abstellens von Kraftfahrzeugen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ohne Entrichtung der Parkgebühr vorliegt, stellt dies keinen Schuldausschließungsgrund nach § 5 Abs 2 VStG dar. Der Begriff vom "außerstrafrechtlichen Irrtum" ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at